

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Das 16. Stück vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatt ist erschienen und kann an Rathsstelle eingesehen werden.

Dasselbe enthält:

- N^o 124. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung, mit Anschluß bei Rietschen oder Weißwasser an die Berlin-Oderberger Eisenbahn, unter dem 31. December 1871 abgeschlossenen Vertrag betreffend; vom 20. Juni 1872.
- N^o 125. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau unter dem 31. December 1871 abgeschlossenen Vertrag betreffend; vom 20. Juni 1872.
- N^o 126. Decret wegen Concessionirung der Eisenbahn Zwickau-Lengsfeld-Falkenstein; vom 8. Juli 1872.
- N^o 127. Decret über die Bestätigung der Gesetze für den Schullehrerfiscus der Diocese Penig; vom 18. Juli 1872.
- N^o 128. Decret, die Bestätigung der Statuten für die Rewiger-Stiftung in Chemnitz betreffend; vom 19. Juli 1872.
- N^o 129. Verordnung, die am 10. Januar 1873 vorzunehmende Viehzählung betreffend; vom 26. Juli 1872.
- N^o 130. Verordnung, das Fangen und Schießen von Fiemern und Drosseln betreffend; vom 1. August 1872.
- N^o 131. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik Radeberg“ betreffend; vom 1. August 1872.
- N^o 132. Bekanntmachung, die Bewilligung einer von dem Sparvereine Richtenstein-Callenberg erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 25. Juli 1872.
- N^o 133. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Güterstation Siegmarsdorf betreffend; vom 9. August 1872.
- N^o 134. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend; vom 13. August 1872.
- N^o 135. Bekanntmachung, die Bewilligung einer von dem Vorschuß- und Sparvereine zu Baruth und Umgegend erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 5. August 1872.
- N^o 136. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Königsteiner Papiersabrik“ betreffend; vom 15. August 1872.

Der Stadtrath.
Wiegand, Brgmstr.

Jagdkarten auf das Jagdjahr 1872/73.

Gesuche um deren Ertheilung sind nunmehr entweder persönlich an Gerichtsamt-Cassen-Controlestelle oder schriftlich hieramtlich von den Berechtigten anzubringen.

Frankenberg, den 22. August 1872.

Das Königliche Gerichtsam.
Wiegand.

Bogr.

Vorladung.

Der Dienstknecht Hugo Ernst Seifert aus Oberwiesau hat sich auf eine wider ihn ergangene Anzeige zu verantworten und wird, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, hierdurch geladen, spätestens bis zum

5. September 1872

an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen.

Gleichzeitig werden alle Criminal- und Polizeibehörden ersucht, den pp. Seifert im Betretungsfall auf diese Vorladung aufmerksam zu machen und anher zu weisen, auch davon, daß dies geschehen, das unterzeichnete Gerichtsam zu benachrichtigen.

Frankenberg, den 17. August 1872.

Das Königliche Gerichtsam.
Wiegand.

Kd.

Zur Erinnerung an 1870.

23. August.

Chalons von den Franzosen geräumt, das Lager von ihnen niedergebrannt. — Mac Mahon verläßt Rheims und wendet sich mit seiner Armee nördlich, nach der belgischen Grenze, um von dort aus die Festung Metz zu entsetzen. — Loul und Bitch beschossen. — Tumult im Geseßgebenden Körper. — Königl. Hauptquartier in Commercy.

24. August.

Recognoscirungsgesicht vor Verdun; die Festung vergeblich zur Uebergabe aufgefordert. — Chalons von den deutschen Truppen besetzt. — Festiges Bombardement Straßburgs.

10. Mai oder 2. September?

Die Meinungen darüber, welches der richtigere dieser beiden Tage zur Begehung des deutschen Nationalfestes sei, haben sich so getheilt, daß es bald den Anschein bekommt, als solle eine für ganz Deutschland gemeinsame Feierlichkeit nicht zu Stande kommen. Wir halten

dafür, daß der 2. September, welcher Tag auch in unserer Stadt festlich begangen wird, unbedingt der richtigere ist. Wieder andere Stimmen wollen keinen der obengenannten beiden Tage, sondern den 18. Januar, als Tag der Proclamation des deutschen Kaiserreichs, gefeiert wissen. — Da fällt uns eben ein Zeitungsblatt mit einem darauf bezüglichen Artikel in die Hände, die „Dfztg.“, und können wir nicht umhin, denselben durch Abdruck auch unseren Lesern mitzutheilen:

„Meines Erachtens ist es nicht eine offene, nach irgend welchen praktischen äußerlichen Rücksichten zu entscheidende Frage: wann wollen wir Nationalfest feiern? — sondern wir haben einen vorgeschriebenen Tag, und der ist der 2. September! Diesen Tag hat uns unser Herr Gott im Himmel vorgeschrieben. Denn zu einem Feste, das eine Nation feiern soll — gehört eine Gottesthat — und die haben wir im

ganzen Verlaufe des Krieges so rein, so offenbar nicht wie in der Katastrophe von Sedan; ich will Ratt abstrakter Erörterungen nur an ein einziges Thatfactum erinnern. Sind am 10. Mai 1871 die Leute auf der Straße einander auch weinend in die Arme gefallen? Am 2. September haben Menschen, die sich gar nicht kannten, jubelnd die Hand auf der Straße einander gereicht. Dem religiösen Leben fern stehende Leute haben unter Thränen bekannt: „Das hat der Herr gethan, der Gott, der den Pharao mit Wagen und Reitern im Meer begrub, lebt noch.“ Ohne Anregung von außen haben in den kleinsten Städten Beleuchtungen stattgefunden — Tausende drängten nach dem wunderbaren Siegesamstage sich in die Gotteshäuser am Sonntag, auch der Undankbare fühlte Etwas wie das Bedürfnis des Dankes und der Anbetung. Fraget nur im Volk umher, was am 10. Mai passiert sei — und wie viele werden